

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptanlage und die Zweitnebenstellenanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen, für jede Nebenanschlußleitung monatlich.....	15,—
	Als verschiedene Grundstücke gemäß Nr. 7 gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	
	Gebühr für posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen zu Nebenstellen und Zweitnebenstellenanlagen,	
8	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich.....	wie Nr. 3 und 5
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche* behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
9	bis zu 10 km, monatlich.....	225,—
10	bis zu 15 km, monatlich.....	337,50
11	bis zu 25 km, monatlich.....	450,—
	Zu Nr. 8 bis 11:	
	1. Neben den angegebenen Gebühren werden die Gebühren gemäß Nr. 1 und 2 erhoben.	
	2. Ausnahmenebenanschlüsse über 25 km werden nicht geschaltet	
	3. Für Ausnahmenebenanschlüsse nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren bestehen.	
	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmenebenanschlußleitungen bei Ausnahmenebenanschlüssen mit nur einer Nebenstelle oder mit nur einer Zweitnebenstelle,	
12	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich.....	—
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
13	bis zu 10 km, monatlich.....	15,—
14	bis zu 15 km, monatlich.....	22,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	bis zu 25 km, monatlich..... bei Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle,	67,50
16	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich..... wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,—
17	bis zu 10 km, monatlich.....	30,—
18	bis zu 15 km, monatlich.....	45,—
19	bis zu 25 km, monatlich..... Zu Nr. 12 bis 19: Neben den angegebenen Gebühren werden bei Amtsberechtigung die Gebühren gemäß Nr. 2 erhoben.	135,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene nehmer-eigene Anlage Monatl. Gebühr DM	Teil-eigene Anlage I Monatl. Gebühr DM
III. Sprechapparate besonderer Art			
Rückfrageapparat zu 2 Leitungen			
1	als Hauptstelle	0,90	—
2	als Nebenstelle	2,25*)	0,75*)
Doppelapparat			
3	als Hauptstelle	2,25	—
4	als Nebenstelle	3,60*)	1,20*)
Tischapparat in Elfenbeinfarbe			
5	als Hauptstelle oder Hauptanschluß ohne Nebenstellen	0,45	—
6	als Nebenstelle	1,80*)	0,60*)
Tischapparat mit eingebautem Sternschauzeichen			
7	als Hauptstelle	0,30	—
8	als Nebenstelle	1,65*)	0,55*)
Ortsmünzfernsprecher (nur als Hauptanschluß)			
9	Wandgehäuse	3,15	—
10	Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung	1,35	—»
11	Tischgehäuse mit elektrischer Kassierung	1,80	—
Mithörrapparat (nur als Nebenstelle)			
12	bis 5 Mithörleitungen	4,50*)	1,50*)
13	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	5,85*)	1,95*)
14	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	7,20*)	2,40*)

* Hierzu tritt bei Amtsberechtigung die Gebühr von 0,90 DM gemäß III Nr. 2.